



Nummer: 2020/0471

Publikationsdatum: 26.08.2020, Ausgabe 34/2020

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: [Sicherheitsdepartement](#)

## Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 5

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Veloförderung folgende Verkehrsvorschrift:

### **Josefstrasse Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:  
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 19, gemäss örtlicher  
Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem  
Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach,  
8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden.  
Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

### **Anhang**

- [Übersichtsplan](#)